

Bekanntmachung

der Gemeinde Untermerzbach über die **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Industriegebiet Rösler**

Der Gemeinderat Untermerzbach hat in der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt und der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.10.2020 wurde vom Gemeinderat gebilligt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachfolgend dargestellt:



Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.10.2020 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.12.2020 bis 15.01.2021

im Rathaus Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, 1. Stock, Zimmer-Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus. Diese sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09533/9809-0 zur Einsicht der Planunterlagen erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.10.2020 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Untermerzbach unter <https://www.untermerzbach.de/> u. a. über folgende Adresse <https://www.untermerzbach.de/rathausverwaltung/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung und Erstellung des Entwurfes in der Fassung vom 05.10.2020 gewürdigt und berücksichtigt wurden:

- Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, sowie die Regierung von Unterfranken, der Regionale Planungsverband Main-Rhön und das Landratsamt Haßberge haben auf das innerhalb des Umgriffs befindliche Wasserschutzgebiet und die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen hingewiesen. Dieser Umstand wurde berücksichtigt und eine Erkundung der Untergrund- und Baugrundverhältnisse durchgeführt, sodass Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen wurden, die die maximal zulässige Eingriffstiefe in das Gelände beschränken.
- Die 9. Verordnung zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist mit Bekanntmachung vom 09.10.2019 in Kraft getreten, sodass die von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise bezüglich der vorhandenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Bauleitplanverfahren berücksichtigt sind. Eine Aktualisierung des Kartenmaterials hat jedoch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt noch nicht stattgefunden, sodass im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Rösler“ in der Fassung vom 05.10.2020 noch die veralteten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes enthalten sind.
- Der Hinweis des Bund Naturschutzes zur Flächenversiegelung in Bayern wurde zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde abgewogen. Die Beanspruchung der als GI-Gebiet ausgewiesenen Flächen ist mit der Sicherung und Schaffung vielseitiger und qualifizierter Arbeitsplätze unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Untermerzbach begründet. Dies auch unter dem Aspekt, die versiegelten Flächen innerhalb des Umgriffs so gering wie möglich zu halten.
- Im Rahmen der erforderlichen Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahmen und bei geplanten Geländeänderungen werden die Abstands- und Schutzmaßnahmen der Versorgungsträger berücksichtigt. Zudem ist unter Punkt 8.4 der Hinweise des Bebauungsplans die Vorgehensweise innerhalb der Baubeschränkungszonen der Freileitungsanlagen geregelt.
- Von Seiten der IBAS GmbH wurde entgegen der ursprünglichen Überlegungen gemeinsam mit dem Landratsamt Haßberge eine Kontingentierung der gesamten Fläche vorgenommen. Sofern einzelne Bauvorhaben auf dem Bebauungsplangelände die zulässigen Immissionsrichtwerte (an den angrenzenden Immissionsorten) um mindestens 15 dB(A) unterschreiten, ist aus fachtechnischer Sicht kein neues Gesamtgutachten zu erstellen (Relevanzgrenze). Sofern im Rahmen von Umbaumaßnahmen auf dem Firmengelände größere laute und leise Bereich verändert / getauscht werden, ist in der Regel die Erstellung eines neuen Gesamtgutachtens erforderlich, um Minderungen an dem umliegenden Immissionsorten bestimmen zu können.
- Im Aktenvermerk der IBAS GmbH vom 12.06.2019 ist erfasst, dass für den anlagenbezogenen Verkehrslärm der Firma Rösler, auch nach Umlegung der Betriebszufahrt, ein ausreichender Schallschutz im Sinne der TA Lärm erreicht wird. Nach fachtechnischer Auffassung der IBAS GmbH ist die 16. BImSchV nicht unmittelbar anwendbar, da unverändert forstbestehende Straßen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung unterliegen.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Untermerzbach, den 23.11.2020


Helmut Dietz
Erster Bürgermeister

